



45. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

45. Nachtrag

**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung
der hkk**

Artikel I

Die Anlage zu § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„

**Anlage zu § 9 der Satzung
Entschädigungsregelung für
ehrenamtliche Tätigkeiten**

Stand: 28. Oktober 2015

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüsse und der Widerspruchsausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen.

1 Pauschbetrag für Zeitaufwand

- 1.1 Für die Teilnahme an einer Sitzung wird unabhängig von der Sitzungsdauer je Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 69,50 Euro gezahlt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten bei einer Sitzung des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Satz 1. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.
- 1.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder dessen Ausschüssen erhalten:
 1. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe des siebenfachen Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1,
 2. andere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag in Höhe des Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

2 Ersatz barer Auslagen

- 2.1 Als pauschaler Ersatz barer Auslagen werden anlässlich von Sitzungen die Fahrkosten analog der Preise von Öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Maßgebend ist der doppelte Betrag für ein Einzelticket für Erwachsene. Bei Nachweis höherer Kosten werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet; und zwar bei Benutzung:
 1. der Deutschen Bahn der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge,
 2. eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe des in der zu § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genannten Betrages,
 3. eines Flugzeuges die Kosten der niedrigsten Flugklasse,zuzüglich notwendiger Nebenkosten.

- 2.2 Das Tagegeld bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 2.3 Das Übernachtungsgeld bemisst sich nach § 7 des BRKG.
- 2.4 Für alle weiteren baren Auslagen erhalten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe von 68 Euro.

3 Verdienstaussfall

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der vom Verwaltungsrat gewählten Ausschüsse erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge erstattet nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 SGB IV.“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015

Für die Richtigkeit:

Michael Lempe
Vorstand



Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 10. Dezember 2015

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015 beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung der Handelskrankenkasse (hkk) wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Bonn, den 7. Januar 2016
112 - 59017.0 - 1295/2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag


(Heinz Peter van Doorn)